

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Das Kommunalabgabenrecht ist einem steten Wandel durch die veränderten Bedingungen der Praxis und die sich fortentwickelnde Rechtsprechung unterworfen. Dieser Gesetzentwurf hat zum Ziel, die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Praxis anzupassen.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Entsprechend der Aufgabenkritik der Rechtsaufsichtsbehörden sind Satzungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur noch bei erstmaliger Einführung einer bislang in Bayern nicht erhobenen Steuer genehmigungs- und zustimmungspflichtig. Die Genehmigungspflicht bei Abweichung von einer Mustersatzung oder deren Fehlen wird aufgehoben.
- Bei Beiträgen nach KAG, Erschließungsbeiträgen und Erstattungsansprüchen für Grundstücksanschlüsse wird die Anwendung des Instruments des städtebaulichen Vertrags abgesichert.
- Die Beitragsfreiheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, wird dahingehend erweitert, dass sie auch bei Beitragssatzungen gelten soll, deren Beitragsmaßstab nicht auf die vorhandene Bebauung abstellt.
- Im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts wird angesichts der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, die vermehrt Sondersatzungen für einzelne Straßen fordert, das Erfordernis einer gemeindeweit einheitlichen Satzung gesetzlich vorgeschrieben. Es wird klargestellt, dass für Straßenausbaubeiträge keine Flächenbegrenzungspflicht gilt.
- Wie im Erschließungsbeitragsrecht wird der Anspruch auf Rückgewähr von Vorauszahlungen auf Beiträge im Falle der tatsächlichen Benutzbarkeit der Einrichtung ausgeschlossen, auch wenn die Beitragspflicht sechs Jahre nach der Vorauszahlung noch nicht entstanden ist.

- Die Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, wonach vom Anlieger nicht mehr verlangt werden kann, im öffentlichen Straßengrund befindliche Grundstücksanschlüsse eigenverantwortlich und auf eigene Kosten herzustellen, erfordert eine Modifikation des Gesetzes im Sinn der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands. Sonst käme es vor allem in bayerischen Großstädten zu kommunalpolitisch unerwünschten Beitrags- bzw. Gebührenerhöhungen bei erhöhtem Verwaltungsaufwand.
- Die im Rahmen der Hundesteuererhebung gewonnenen Daten werden wegen des engen Zusammenhangs mit dem sicherheitsrechtlichen Vollzug vom Steuergeheimnis ausgenommen und dem Bayer. Datenschutzgesetz unterstellt.
- Für Fälle bestandskräftiger Straßenausbaubeitragsbescheide, in denen der Differenzbetrag zu rechtmäßigen höheren Erschließungsbeiträgen nachzuerheben ist, wird im Interesse des Vertrauensschutzes der Bürger ein Teilerlass als Ermessensentscheidung der Gemeinde ermöglicht.

C) Alternativen

Der Gesetzentwurf erweitert die Beitragsfreiheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne Anschlussbedarf. Gebäude oder Gebäudeteile, die Anschlussbedarf haben, aber die Einrichtung nicht tatsächlich in Anspruch nehmen, sind weiterhin beitragspflichtig.

Alternativ oder ergänzend kommt eine zinslose Stundung des Beitrags für solche Gebäude oder Gebäudeteile in Betracht. Vor allem bei landwirtschaftlicher Nutzung spricht hierfür Folgendes:

- Für landwirtschaftliche Betriebe fallen nicht selten im Verhältnis zu anderen Nutzungsarten vergleichsweise hohe Beiträge an.
- Einzelne Länder verfügen über weiter gehende Stundungsregelungen.

Der Gesetzentwurf sieht dennoch angesichts der schwierigen Finanzlage der Kommunen und in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden von einer zusätzlichen Stundungsregelung ab, die zu Lasten der Kommunalhaushalte gehen würde.

D) Kosten

- Die Einschränkung des Genehmigungserfordernisses für Steuersatzungen führt bei Bürgern und Wirtschaft zu keiner Erhöhung der Abgabebelastung, entlastet aber geringfügig Staat und Kommunen.
- Die Absicherung städtebaulicher Verträge führt wegen des bundesrechtlichen Erfordernisses einer angemessenen Gegenleistung weder bei Bürgern und Wirtschaft noch bei Staat und Kommunen zu Be- oder Entlastungen.

- Die Erweiterung der Beitragsfreiheit von Gebäuden ohne Anschlussbedarf entlastet die privilegierten Bürger und Wirtschaftsunternehmen (v.a. Landwirtschaft) und belastet gleichmäßig alle anderen Anschließer. Für die Kommunalhaushalte ist die Regelung ebenso neutral wie für den Staat.
- Die Entbehrlichkeit von Sondersatzungen führt weder für die Bürger noch für die Wirtschaft zu Belastungen. Die Kommunen werden vom Verwaltungsaufwand für Sondersatzungen, die staatlichen Aufsichtsbehörden von entsprechenden Beratungen entlastet.
- Der Ausschluss des Anspruchs auf Rückgewähr von Vorauszahlungen bei tatsächlicher Benutzbarkeit von Einrichtungen bringt den beitragspflichtigen Bürgern und Betrieben in Einzelfällen Zinsnachteile und den Gemeinden entsprechende Vorteile.
- Die Regelung zur Anliegerregie betrifft den Staat nicht, vermeidet aber kommunalen Verwaltungsaufwand, der allerdings vollständig über Beiträge und Gebühren refinanzierbar gewesen wäre. Durch die Vermeidung von Gebührenerhöhungen werden die Mieter entlastet. Die Grundeigentümer können zwar zu Eigeninvestitionen verpflichtet werden, hätten aber andernfalls zumindest höhere Beiträge tragen müssen, so dass langfristig jedenfalls nicht von einer starken Mehrbelastung ausgegangen werden kann.
- Durch die Neuregelung der Hundesteuerdaten können im Zusammenhang mit Halterbefragungen Mehreinnahmen durch Veranlagungen bislang nicht angemeldeter Hunde erzielt werden. Staat und Wirtschaft sind nicht betroffen.
- Der Erschließungsbeitragsерlass kann die Kommunen belasten und Wirtschaft oder Bürger entlasten. Der Staat ist nur als Grundeigentümer betroffen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Satzungen nach Art. 3 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer eingeführt wird. ²Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ³Genehmigung und Zustimmung dürfen nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht oder wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Stellt der Beitragsmaßstab von Beitragssatzungen für leitungsggebundene Einrichtungen nicht auf die vorhandene Bebauung ab, soll bestimmt werden, dass der auf solche Gebäude oder Gebäudeteile entfallende Beitragsteil als Abzugsposten Berücksichtigung findet.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „Beitragssatzung“ werden die Worte „für leitungsggebundene Einrichtungen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Satzungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 haben eine vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet vorzusehen. ⁴Soweit der Aufwand für eine Straße das für Einrichtungen dieser Art Übliche übersteigt, ist er bei der Verteilung zu vermindern; ergänzender Einzelsatzungen bedarf es nicht. ⁵Die Festlegung eines

Beitragsatzes ist dabei weder für das gesamte Gemeindegebiet noch für einzelne Straßen erforderlich.“

c) In Absatz 5 Satz 3 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt:

„, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.“

d) Dem Absatz 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

3. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die vertragliche Übernahme erschließungsbeitragsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

4. In Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.

5. Dem Art. 9 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Der Abgabeberechtigte kann die Ablösung des Erstattungsanspruchs vor dessen Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. ²Das Nähere ist in der Abgabesatzung (Art. 2) zu bestimmen. ³Die vertragliche Übernahme erstattungsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.

(5) Ortsrechtliche Regelungen auf Grund eines Anschluss- und Benutzungszwangs, wonach die Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses einschließlich der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auch im öffentlichen Straßengrund vom Anlieger in eigener Regie und auf eigene Kosten vorzunehmen ist, werden durch dieses Gesetz nicht beschränkt.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 werden hinter den Worten „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ die Worte „vorbehaltlich Absatz 6“ eingefügt.

bb) Nummer 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

bbb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe bb.

cc) In Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 3a“ und die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Die Gemeinde kann in der Erschließungsbeitragsatzung bestimmen, dass Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen werden, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist. ²Ein weitergehender Erlass nach § 227 AO bleibt unberührt.“

(6) ¹Bei der Hundesteuer findet auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten das Bayerische Datenschutzgesetz Anwendung. ²In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. ³Bei Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes dürfen die Gemeinden Namen und Anschrift der Halter sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde speichern, verändern, nutzen und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermitteln. ⁴Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Einbeziehung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund in eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang und damit ihre Bewirtschaftung durch den Einrichtungsträger sind von den Eigentümern und sonst Berechtigten unentgeltlich zu dulden, wenn es in der Benutzungssatzung angeordnet wird.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 und 6 gelten nur für Satzungen, die nach dem 1. Januar 1994 erlassen oder hinsichtlich des Beitragsmaßstabs geändert werden. ²Die Verpflichtung des Art. 5 Abs. 2 Satz 5 gilt nur für Satzungen, die nach dem (...) erlassen oder hinsichtlich des Beitragsmaßstabs geändert werden. ³Die Möglichkeit,

entsprechende Regelungen auch in andere Satzungen zu übernehmen, bleibt hiervon unberührt.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 5 Abs. 5 Satz 3 ist in der ab (...) geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Vorauszahlungsbescheid nach diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wird.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in § 1 Nr. 5 der Art. 9 Abs. 5 und in § 1 Nr. 7 der Art. 19 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

A) Im Bereich des Kommunalabgabenrechts hat sich teilweise dringender Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf ergeben. Der Gesetzentwurf hat deshalb zum Ziel, die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend anzupassen. Er hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Entsprechend der Aufgabenkritik der Rechtsaufsichtsbehörden sind Satzungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur noch bei erstmaliger Einführung einer bislang in Bayern nicht erhobenen Steuer genehmigungs- und zustimmungspflichtig. Die Genehmigungspflicht bei Abweichung von einer Mustersatzung oder deren Fehlen wird aufgehoben.
2. Bei Beiträgen nach KAG, Erschließungsbeiträgen und Erstattungsansprüchen für Grundstücksanschlüsse wird die Anwendung des Instruments des städtebaulichen Vertrags abgesichert.
3. Die Beitragsfreiheit von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, wird dahingehend erweitert, dass sie auch bei Beitragssatzungen gelten soll, deren Beitragsmaßstab nicht auf die vorhandene Bebauung abstellt.
4. Im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts wird angesichts der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs, die vermehrt Sondersatzungen für einzelne Straßen fordert, das Erfordernis einer gemeindefreie einheitlichen Satzung gesetzlich vorgeschrieben. Es wird klargestellt, dass für Straßenausbaubeiträge keine Flächenbegrenzungspflicht gilt.

5. Wie im Erschließungsbeitragsrecht wird der Anspruch auf Rückgewähr von Vorauszahlungen auf Beiträge im Falle der tatsächlichen Benutzbarkeit der Einrichtung ausgeschlossen, auch wenn die Beitragspflicht sechs Jahre nach der Vorauszahlung noch nicht entstanden ist.
6. Die Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, wonach vom Anlieger nicht mehr verlangt werden kann, im öffentlichen Straßengrund befindliche Grundstücksanschlüsse eigenverantwortlich und auf eigene Kosten herzustellen, erfordert eine Modifikation des Gesetzes im Sinn der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands. Sonst käme es vor allem in bayerischen Großstädten zu kommunalpolitisch unerwünschten Beitrags- bzw. Gebührenerhöhungen bei erhöhtem Verwaltungsaufwand.
7. Die im Rahmen der Hundesteuererhebung gewonnenen Daten werden wegen des engen Zusammenhangs mit dem sicherheitsrechtlichen Vollzug vom Steuergeheimnis ausgenommen und dem Bayer. Datenschutzgesetz unterstellt.
8. Für Fälle bestandskräftiger Straßenausbaubeitragsbescheide, in denen der Differenzbetrag zu rechtmäßigen höheren Erschließungsbeiträgen nachzuerheben ist, wird im Interesse des Vertrauensschutzes der Bürger ein Teilerlass als Ermessensentscheidung der Gemeinde ermöglicht.

B) Es ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf den Staat:

Die Aufhebung des Genehmigungserfordernisses bei Satzungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die von Mustersatzungen abweichen, verringert geringfügig den Verwaltungsaufwand der Genehmigungsbehörden. Die Entbehrlichkeit von Sondersatzungen im Straßenausbaubeitragsrecht und die Absicherung des städtebaulichen Vertrags bei Erschließungsmaßnahmen berührt den staatlichen Haushalt nicht. Auch die Wiederermöglichung der Anliegerregie bei den Grundstücksanschlüssen sowie die Regelung zu den Hundesteuerdaten sowie die Ermöglichung eines Erschließungsbeitragserlasses haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die staatlichen Finanzen.

II. Auswirkungen auf die Kommunen

1. Die Aufhebung des Genehmigungserfordernisses bei Satzungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die von Mustersatzungen abweichen, führt bei den Kommunen zu einer geringfügigen Verringerung des mit der Antragstellung verbundenen Aufwands.
2. Die Absicherung des städtebaulichen Vertrags führt zwar wegen des Erfordernisses einer angemessenen gemeindlichen Gegenleistung nicht zu Einsparungen in der Sache, kann aber den mit der Beitragsveranlagung verbundenen Aufwand und das Risiko von Rechtsstreitigkeiten verringern.
3. Die Erweiterung der Beitragsfreiheit von Gebäuden ohne Anschlussbedarf belastet die kommunalen Haushalte nicht.
4. Die Aufhebung der Pflicht zu Sondersatzungen bei Straßenausbaubeiträgen vermeidet den mit dem Sondersatzungserlass und eventuellen Streitigkeiten verbundenen Verwaltungsaufwand, führt aber nicht zu Mehreinnahmen.

5. Der Ausschluss des Anspruchs auf Rückgewähr von Vorauszahlungen auf Beiträge bei tatsächlicher Benutzbarkeit bringt den Gemeinden Zinsvorteile.
6. Die Wiederermöglichung der Anliegerregie bei Anschlüssen im öffentlichen Straßengrund führt nicht zu Mehreinnahmen der Kommunen, weil diese ihre Kosten in jedem Fall über Beiträge oder Gebühren gedeckt hätten. Sie schafft aber Rechtssicherheit und vermeidet den mit Satzungsänderungen und Prozessen verbundenen Verwaltungsaufwand.
7. Die Unterstellung der Hundesteuerdaten unter das Bayer. Datenschutzgesetz kann im Zusammenhang mit Halterbefragungen zu mittelbaren Steuermehreinnahmen der Gemeinden führen, so weit sie vermehrte Hundeanmeldungen bewirkt.
8. Der Erlass von Erschließungsbeiträgen kann zu kommunalen Mindereinnahmen führen, so weit die Kommunen sich hierfür im Rahmen ihres Ermessens entscheiden.

III. Auswirkungen auf die Wirtschaft

1. Die Aufhebung des Genehmigungserfordernisses bei Satzungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die von Mustersatzungen abweichen, erhöht die Steuerbelastung der Wirtschaft nicht, weil keine neuen Steuertypen zugelassen werden und die Grenzen für die Steuerhöhe unverändert bleiben.
2. Die Absicherung des städtebaulichen Vertrags führt wegen des Erfordernisses einer angemessenen gemeindlichen Gegenleistung nicht zu Verteuerungen; sie kann Investitionsentscheidungen im Rahmen von Gesamtlösungen für die Wirtschaft kalkulierbarer machen.
3. Die Erweiterung der Beitragsfreiheit von Gebäuden ohne Anschlussbedarf entlastet die Eigentümer der privilegierten Gebäude – hauptsächlich Landwirtschaft – und verschiebt den Mehraufwand zur Abdeckung dieser Mindereinnahmen gleichmäßig auf alle nichtprivilegierten Anschließter.
4. Die Aufhebung der Pflicht zu Sondersatzungen bei Straßenausbaubeiträgen führt im Ergebnis nicht zu Veränderungen in der Beitragsbelastung, weil dieselben Vorteilserwägungen nur auf rechtstechnisch unterschiedliche Weise zur Anwendung kommen.
5. Der Ausschluss des Anspruchs auf Rückgewähr von Vorauszahlungen auf Beiträge bei tatsächlicher Benutzbarkeit bringt der Wirtschaft Zinsnachteile gegenüber der bisherigen Fassung, entspricht aber der Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht.
6. Die Wiederermöglichung der Anliegerregie bei Grundstücksanschlüssen behält die frühere Pflicht zu Eigeninvestitionen bei und verhindert insoweit eine Entlastung. Dadurch, dass eine Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung und damit ein höherer Verwaltungsaufwand vermieden wird, der vollständig über Beiträge oder Gebühren auf Wirtschaft und Bürger umzulegen gewesen wäre, dürften die Gesamtkosten aber langfristig zumindest nicht wesentlich erhöht werden.
7. Da die Hundesteuer als Verbrauch- und Aufwandsteuer nur für privat gehaltene Hunde erhoben wird, ergibt sich keine Auswirkung auf die Wirtschaft.

8. Die Ermöglichung eines Erschließungsbeitragsserlasses kann die Wirtschaft entsprechend entlasten.

IV. Auswirkungen auf die Bürger

1. Die Aufhebung des Genehmigungserfordernisses bei Satzungen über örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die von Mustersatzungen abweichen, erhöht die Steuerbelastung der Bürger nicht, weil keine neuen Steuertypen zugelassen werden und die Grenzen für die Steuerhöhe unverändert bleiben.
2. Die Absicherung des städtebaulichen Vertrags führt wegen des Erfordernisses einer angemessenen gemeindlichen Gegenleistung nicht zu Verteuerungen; sie kann die Finanzierung von Bauvorhaben kalkulierbarer machen.
3. Die Erweiterung der Beitragsfreiheit von Gebäuden ohne Anschlussbedarf entlastet die Eigentümer der privilegierten Gebäude – hauptsächlich Landwirtschaft – und verschiebt diese Mindereinnahmen gleichmäßig auf alle nichtprivilegierten Anschließer.
4. Die Aufhebung der Pflicht zu Sondersatzungen bei Straßenausbaubeiträgen führt im Ergebnis nicht zu Veränderungen in der Beitragsbelastung, weil letztlich dieselben Vorteilerwägungen nur auf rechtstechnisch unterschiedliche Weise zur Anwendung kommen.
5. Der Ausschluss des Anspruchs auf Rückgewähr von Vorauszahlungen auf Beiträge bei tatsächlicher Benutzbarkeit bringt den Bürgern Zinsnachteile gegenüber der bisherigen Fassung, entspricht aber der Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht.
6. Die Wiederermöglichung der Anliegerregie bei Grundstücksanschlüssen behält die frühere Pflicht zu Eigeninvestitionen bei und verhindert insoweit eine Entlastung für Grundeigentümer. Dadurch, dass eine Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung und damit ein höherer Verwaltungsaufwand vermieden wird, der vollständig über Beiträge oder Gebühren auf die Bürger umzulegen gewesen wäre, dürften die Gesamtkosten aber langfristig zumindest nicht wesentlich erhöht werden.
Soweit Gebührenerhöhungen vermieden werden, die auf die Miete umgelegt werden könnten, werden auch Belastungen der Mieter vermieden.
7. Die Datenschutzregelungen bei der Hundesteuer führen nicht zu einer Erhöhung der Steuersätze. Unter Umständen wird die Besteuerung bislang nicht angemeldeter Hunde bewirkt.
8. Die Ermöglichung eines Erschließungsbeitragsserlasses kann die Grundeigentümer entsprechend entlasten.

C) Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurden auch die kommunalen Spitzenverbände angehört. Soweit Punkte des Gesetzentwurfs abgelehnt wurden, ist dies bei der jeweiligen Einzelbegründung vermerkt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zusätzliche Gesetzesänderungen gefordert, die der Gesetzentwurf nicht aufgreift:

1. Der Bayer. Städtetag empfiehlt, in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 hinter dem Wort „Bereitstellung“ die Worte „sowie die Kosten des eingesetzten eigenen Personals und der eigenen Wirtschaftsgüter“ einzufügen. Wie bei den Gebühren soll dadurch eine betriebswirtschaftliche Vollkalkulation ermöglicht werden, während bislang v.a. im Straßenausbaubeitragsrecht die

Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht herangezogen wird, wonach keine Beitragsfähigkeit besteht, wenn nicht feststeht, dass der Gemeinde diese Kosten ohne diese Maßnahme nicht entstanden wären (BVerwG, Urteil vom 12.11.1968, Az. IV C 82.67; OVG Münster, Urteil vom 26.3.1991, Az. 2 A 2125/88).

An der Erkenntnis der genannten Urteile, dass nur solche Kosten zum Erschließungsaufwand gehören sollen, die der Gemeinde durch Herstellung einer Erschließungsanlage zusätzlich entstehen, wird fest gehalten. Der Vorschlag des Städtetags könnte zu erheblichen Beitragserhöhungen führen, ohne dass eine eindeutige Kostenverursachung festzustellen wäre. Er wird daher nicht übernommen.

2. Der Bayer. Gemeindetag hat angeregt, zusätzlich zum neuen Art. 5 Abs. 5 Satz 3 den Art. 5 Abs. 1 Satz 6 dahingehend zu ergänzen, dass nach dem Wort „für“ die Worte „den Grunderwerb, die Freilegung und für“ eingefügt werden. Der Wortlaut soll § 127 Abs. 3 BauGB angeglichen werden, nachdem das Verwaltungsgericht Ansbach (Urteil vom 13.10.1994, Az. AN 12 K 91.02259) eine Kostenspaltung für die Maßnahmen „Grunderwerb“ und „Freilegung“ ausgeschlossen hat, weil der Wortlaut des Gesetzes diese Fälle – anders als § 127 Abs. 3 BauGB – nicht ausdrücklich nennt.

Die Kostenspaltung ist ein Vorfinanzierungsmittel. Sie ermöglicht es, auch in Fällen in denen nur Teileinrichtungen hergestellt sind, insoweit endgültige (Teil-) Beitragspflichten entstehen zu lassen. Dies ist überzeugend, so weit diese Teileinrichtungen tatsächlich benutzbar und gewidmet sind, weil dann insoweit auch ein entsprechender Vorteil der Anlieger besteht. Gerade dies ist aber bei Grunderwerb und Freilegung nicht der Fall. Insoweit erscheint das daneben bestehende Vorfinanzierungsmittel der Vorauszahlungen sachgerechter, die nicht endgültig sind, sondern mit den endgültigen Beitragspflichten verrechnet werden. Der Vorfinanzierungsdruck der Kommunen wird dabei durch den neuen Art. 5 Abs. 5 Satz 3 gemildert, der einen Anspruch auf Rückgewähr von Vorauszahlungen ausschließt, auch wenn sechs Jahre nach der Vorauszahlung die endgültige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, aber die tatsächliche Benutzbarkeit besteht.

3. Der Bayer. Städtetag hat angeregt, hinter Art. 5 Abs. 1 Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 einzufügen: „⁴Bei der Erhebung von Beiträgen im Sinne des Satzes 3 kann die Ermittlung der Straßentwässerungsbeiträge nach Einheitssätzen erfolgen. ⁵Bei der Bemessung von Einheitssätzen können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll.“ Dadurch soll zur Verwaltungsvereinfachung bei Straßenausbaubeiträgen eine Abrechnung nach tatsächlichen Kosten entbehrlich werden. Die Kalkulation der Einheitssätze soll sich an einem Zeitraum entsprechend Art. 8 Abs. 2 und 6 orientieren.

Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht eindeutig: Die Kosten der Straßentwässerung sind auch bei Mischkanalisationen für Straßentwässerung, Grundstücksentwässerung und Schmutzwasserentsorgung seit je nicht über die Beiträge oder Gebühren für die leitungsgebundene Einrichtung, sondern vom Baulasträger zu finanzieren und ggf. über Straßenausbaubeiträge zu refinanzieren (vgl. auch § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zum Erschließungsbeitragsrecht). Von einem eigenen „Entwässerungsbeitrag“ könnte man dabei nur sprechen, wenn man im Wege der Kostenspaltung nur die Entwässerung abrechnen wollte; es bleibt aber unklar, ob nur diese Konstellation gemeint ist.

Im Übrigen löst der Vorschlag nicht die eigentliche Schwierigkeit, nämlich den von den Straßen verursachten Anteil der Gesamtkosten zu ermitteln. Hier ist nach der Rechtsprechung des BVerwG fiktiv zu ermitteln, welche Kosten bei getrennten Entwässerungssystemen angefallen wären. Dieser Ansatz ist sachgerecht; er vermeidet es insbesondere, einen zu großen Anteil der Kosten in die Straßenbeitragsveranlagung zu ziehen, wo wegen der Einzelveranlagung jeder Straße die Last regelmäßig nur auf weniger Schultern verteilt werden kann.

4. Der Gesetzentwurf sah ursprünglich vor, entsprechend einer früheren Forderung von Bayer. Städte- und Bayer. Gemeindetag auch den heberechtigten Gemeinden die Bekanntgabe der Realsteuermessbescheide der Finanzverwaltung (vgl. Art. 18) gemeinsam mit den kommunalen Steuerbescheiden zu ermöglichen. Gemeinde- und Städtetag halten an dieser Forderung nicht mehr fest. Nach Ansicht des Gemeindetags hat der getrennte Versand sogar zu einer Verwaltungsvereinfachung und – bei sog. Null-Bescheiden – zu Kosteneinsparungen geführt. Der Städtetag schlägt vor, den Städten und Gemeinden die Zuständigkeit zur Bekanntgabe der Realsteuermessbescheide nur noch auf Antrag einzuräumen. Dem wird nicht gefolgt, weil dies eine Norm für jede antragstellende Kommune voraussetzen würde, mit zusätzlichem staatlichem Verwaltungsaufwand verbunden wäre und nicht zu einheitlichen Verhältnissen führen würde. Auch hat der Bayer. Städtetag nicht vorgetragen, ob und welche inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einem Antrag entsprechen zu können, und welche staatliche Stelle über den Antrag zu befinden hat.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Art. 2 (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern):

Im Interesse der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden die Rechtsaufsicht in eine Ermessensaufsicht umgestaltet und weitgehend bestehende Genehmigungspflichten aufgegeben. So sind Beitrags- und Gebührensatzungen bei Abweichung von Mustersatzungen nicht mehr genehmigungspflichtig; nur im Bereich der wirtschaftlich vergleichsweise weniger wichtigen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern hält das KAG dagegen nach wie vor am Genehmigungs- bzw. Zustimmungserfordernis bei Nichtvorliegen bzw. bei jeder Abweichung von den ministeriellen Mustersatzungen fest. Dies wurde von den Landratsämtern im Rahmen einer landesweiten Aufgabenkritik zurecht als widersprüchlich bezeichnet.

Art. 2 Abs. 3 n.F. reduziert daher das Genehmigungs- bzw. Zustimmungserfordernis auf die erstmalige Einführung einer bislang in Bayern nicht erhobenen Steuer. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Kommunalaufsicht.

Im Hinblick auf die hohe Leistungsfähigkeit der Kommunen kann auch bei einem Wegfall der Genehmigungspflicht von einer Akzeptanz der ortsrechtlichen Regelungen ausgegangen werden.

Die Genehmigungs- und Zustimmungsvoraussetzungen regelt Art. 2 Abs. 3 Satz 3 n.F. Am Zustimmungsvorbehalt für das Staatsministerium des Innern wird fest gehalten, um sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange durch einen neuen – nach Genehmigung zukünftig in ganz Bayern zulässigen – Steuertyp auch im landesweiten Vergleich geprüft werden. Entsprechend der Entscheidung des BayVerfGH vom 15.12.1988,

Az. 70-VI-86 (BayVBl. 1989, S. 237) geht das Gesetz dabei davon aus, dass neben den Versagungstatbeständen kein Ermessen der Genehmigungs- oder Zustimmungsbehörde besteht.

Wegen der möglichen Bedeutung von unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften wird allgemein auf die Vereinbarkeit mit „höherrangigem Recht“ und nicht nur – wie bisher – mit „Bundes- oder Landesrecht“ abgestellt.

Zu Art. 5 (Beiträge):

a) Zu Art. 5 Abs. 2 Satz 5:

Die Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 bezieht sich auch ohne ausdrücklichen Hinweis im Gesetz nur auf Satzungen mit dem Maßstab „tatsächliche Geschossfläche“.

Die Privilegierung von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen (es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen), soll nun mit Art. 5 Abs. 2 Satz 5 n.F. auch für Beitragsatzungen mit anderen Maßstäben gelten.

Dies kann im Einzelnen wie folgt aussehen:

(1) Hat die Kommune einen Beitragsmaßstab gewählt, der auf die zulässige Geschossfläche abstellt, wird von der für ein Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche des Gebäudes oder des Gebäudeteils i. S. d. Art. 5 Abs. 2 Satz 4 abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrundegelegt. Die tatsächliche Geschossfläche dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile wird bereits bei der Ermittlung der heranzuziehenden Geschossflächen im Satzungsgebiet im Rahmen der Globalkalkulation nicht berücksichtigt.

(2) Hat die Kommune in ihrer Beitragssatzung einen Maßstab gewählt, der auf die Grundstücksfläche und die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse abstellt, könnte wie folgt verfahren werden:

- Die Vollgeschosse der Gebäude bzw. der vertikal und horizontal abgrenzbaren Gebäudeteile i. S. d. Art. 5 Abs. 2 Satz 4 finden bei der Bestimmung der auf dem Grundstück vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse keine Berücksichtigung.
- Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren Gebäudeteile i. S. d. Art. 5 Abs. 2 Satz 4 wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrundegelegt wird.

Die Grundflächen dieser Gebäude/Gebäudeteile werden bei der Ermittlung der Grundstücksflächen im gesamten Satzungsgebiet für die Globalkalkulation nicht berücksichtigt.

- Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen sollte ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der privilegierten zur nicht privilegierten Geschossfläche entspricht.

(3) Hat die Kommune einen Beitragsmaßstab gewählt, der auf die Grundstücksfläche und die zulässige Anzahl der Vollgeschosse abstellt, gilt das unter (2) 2. und 3. Spiegelstrich Gesagte.

Die Neuregelung knüpft an die bestehende Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 und die dazu erlassene Vollzugsbekanntmachung vom 26.07.1994 Nr. I B 4 – 1521.1 – 1 (AllMBl. S. 655) an. Insbesondere an der Abgrenzung der privilegierten von den nicht privilegierten Gebäuden/Gebäudeteilen, wie sie jetzt schon im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 praktiziert wird, wird fest gehalten.

Die Neuregelung führt wie die bestehende Regelung zu einer vorteilsgerechten Privilegierung der nicht angeschlossenen Grundstücke ohne Anschlussbedarf. Bei über das Vermieterverhalten vermittelten Auswirkungen findet die Vorschrift auf Gewerbebetriebe, Landwirte und Private gleichermaßen Anwendung und kann insoweit mittelbar auch den Mietern in diesen Bereichen zugute kommen.

So weit die Privilegierung nach Anwendung von Abs. 2 Satz 5 wegfällt, stellt auch dies einen Nacherhebungstatbestand im Sinne von Abs. 2a hinsichtlich der noch nicht berücksichtigten Einheiten dieses Maßstabs dar.

Für den Fall, dass sich die Erweiterung der Regelung des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 insbesondere beim Maßstab „zulässige Geschossfläche“ für landwirtschaftliche Grundstücke wegen der geringen Geschossfläche des privilegierten Gebäudes kaum auswirkt, wird den Kommunen empfohlen, verstärkt von der Möglichkeit der Beitragsstundung nach Art. 13 Abs. 3 Gebrauch zu machen.

b) Zu Art. 5 Abs. 2 Satz 6 (Flächenbegrenzung):

Die Vorschrift beschränkt die Flächenbegrenzungspflicht auf leitungsgebundene Einrichtungen. Sie hat klarstellenden Charakter und geht davon aus, dass eine Flächenbegrenzung im Bereich der Straßenausbaubeiträge nicht unzulässig ist, dass aber wie bisher auch andere Lösungen wie bspw. eine Tiefenbegrenzung möglich sind, um der besonderen Vorteilslage gerecht zu werden.

Eine ausdrückliche Erwähnung der Tiefenbegrenzung im Gesetz erscheint entbehrlich.

c) Zu Art. 5 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 (Straßenausbaubeitragsatzungen):

aa) Zu Art. 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 (Gebot der Einheitlichkeit; Sondersatzungen):

Jede einzelne Straße ist eine Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts. Nach bisheriger bewährter Praxis haben die Gemeinden insoweit einheitliche Satzungen für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt, in denen einheitliche und typisierte Eigenanteile nach Straßentypen (bspw. Erschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße etc.) vorgesehen sind. Auf diese Weise wurde eine einheitliche Verfahrensweise sichergestellt. Die neuere Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 7.4.1998, Az. 6 B 93.3391, BayVBl. 1999, 19) hat insoweit zu Unsicherheiten geführt. Danach wird letztlich aus Art. 2 Abs. 1 (Bestimmung des Beitragssatzes in der Satzung) die Pflicht gefolgert, im Falle von atypisch hohen Baukosten einen Beitragssatz und somit entsprechend für jede Straße eine eigene Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen. Dabei bleibt allerdings unklar, wann eine „atypische“ Vorteilslage bestehen soll, so dass in der Praxis eine gewisse Rechtsunsicherheit eingetreten ist. Zum anderen besteht langfristig die Gefahr, dass bei der Ausgestaltung der Vorteilsregelungen von Straße zu Straße unterschiedliche Kriterien zugrundegelegt werden.

Sätze 3 und 4 sollen daher im Interesse der Abgabengleichheit gewährleisten, dass Straßen gemeindegeweit nach einheitlichen Maßstäben auf Grund einheitlicher Eigenbeteiligungssätze abgerechnet werden. Satz 3 stellt zunächst klar, dass eine gemeindegeweit einheitliche Satzung keinesfalls entbehrlich ist. So weit der Straßenausbau mit atypischen Sonderkosten, bspw. für teures Pflaster oder aufwändige Bordsteine, und somit mit einem höheren Vorteil für die Allgemeinheit verbunden ist, ist der Aufwand nach Satz 4 Halbsatz 1 im Rahmen der gemeindegeweit einheitlichen Straßentypen und ihrer Eigenbeteiligungssätze zu vermindern, wenn er insoweit das Übliche übersteigt. Dies entspricht auch dem Ansatz der neueren Rechtsprechung, die ebenfalls auf

atypisch hohe Baukosten abstellt. Wie im Erschließungsbeitragsrecht hinsichtlich der Erforderlichkeit ist auch hinsichtlich der Üblichkeit von einem weiten Ermessensspielraum der Gemeinde auszugehen, dessen Überschreiten allerdings gerichtlich nachprüfbar ist. Mit dem Verfahren der Aufwandreduzierung ist die Rückkehr zur zwischenzeitlich aufgegebenen früheren Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 4.7.1991, Az. 6 B 87.03717) beabsichtigt. Satz 4 Halbsatz 2 stellt dabei klar, dass die Gemeinde zwar für einzelne Straßen Sondersatzungen mit Eigenbeteiligungen erlassen kann, die der Üblichkeit des Aufwands Rechnung tragen, dass dies aber nicht notwendig ist und andernfalls die Beitragspflicht auf der Basis des reduzierten Aufwands im Rahmen der gemeindegeweit einheitlichen Eigenbeteiligungssätze entsteht.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Zielsetzung, von der Pflicht zur Sondersatzung weg zu kommen. Ein Verbot von Sondersatzungen haben sie abgelehnt, weil es das ortsgesetzgeberische Ermessen einschränken würde. Der Gesetzentwurf ist eine Erweiterung der von ihnen vorgeschlagenen Formulierung zu Satz 3 „Satzungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG haben eine allgemein geltende vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung vorzusehen; ergänzender Einzelsatzungen bedarf es nicht“, die zwar ebenfalls ein Nebeneinander von einheitlicher und Sondersatzung ermöglicht, aber nicht das Kriterium (Üblichkeit des Aufwands) benennen würde, nach dem die Sondersatzung zulässig sein soll und das auch für die Aufwandsreduzierung außerhalb der Sondersatzung gilt.

Durch dieses einheitliche Kriterium werden bei atypischen Verhältnissen zu hohe Kostenbelastungen vermieden, ohne dass es dazu einer Pflicht zur Sondersatzung bedürfte, weil für den Erlass der Sondersatzung und die Aufwandsreduzierung letztlich dieselben inhaltlichen Kriterien Anwendung finden.

bb) Zu Art. 5 Abs. 3 Satz 5 (Entbehrlichkeit eines Ausbaubeitragsatzes):

Bei Straßenausbaubeiträgen wurde die ausdrückliche Aufnahme von konkreten Währungsbeträgen pro Maßstabseinheit in die Beitragssatzung bislang regelmäßig nicht gefordert und ist auch weder in der Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags noch des Staatsministeriums des Innern vorgesehen. Es würde sich insoweit um eine rein formale Rechnung handeln, denn der konkrete Beitragssatz für die einzelne Straße ergibt sich auch bei gemeindegeweit einheitlichen Satzungen hinreichend präzise im Sinne von Art. 2 Abs. 1 durch Teilung des erforderlichen und um die Eigenbeteiligung reduzierten Aufwands durch die Summe der Maßstabseinheiten des Verteilungsgebiets.

Insgesamt erscheint es daher ausreichend und sachgerecht, wenn Beitragstatbestand und -maßstab, Entstehung, Fälligkeit und der Gemeindeanteil in einer Ausbaubeitragsatzung geregelt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben erwogen, die Vorschrift ganz allgemein auf nicht-leitungsgebundene Einrichtungen auszuweiten und in Art. 2 Abs. 1 aufzunehmen. Hiervon sieht der Gesetzentwurf ab, weil Art. 2 nicht nur auf Beiträge nach Art. 5, sondern auch auf alle anderen Abgabenarten Anwendung findet, bei denen sich durchaus etwas anderes ergeben kann, zumal Straßen nicht die einzig denkbaren nicht-leitungsgebundenen Einrichtungen sind.

d) Zu Art. 5 Abs. 5 Satz 3 (Vorauszahlungen nach Benutzbarkeit):

Nach der bisherigen Gesetzesfassung ist eine Vorausleistung immer dann zurückzuzahlen, wenn die endgültige Beitragspflicht nach sechs Jahren noch nicht entstanden ist und der Vorausleis-

tende einen entsprechenden Antrag stellt. Vor allem bei Straßen kommt es aber nicht selten vor, dass eine Einrichtung längst benutzbar ist, dass die Beitragspflichten aber nur deshalb noch nicht entstanden sind, weil z.B. der Grunderwerb nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. In diesen Fällen könnte die Vorausleistung zurückgefordert werden, obwohl der Grundstückseigentümer bereits den Nutzungsvorteil genießt.

Auf Grund eines Vorschlags des Bayer. Gemeindetags aus der Verbandsanhörung übernimmt der Gesetzentwurf daher die Regelung des Erschließungsbeitragsrechts (§ 133 Abs. 3 Satz 3 BauGB), wonach kein Anspruch auf Rückgewähr von Vorauszahlungen besteht, soweit die Einrichtung benutzbar ist, selbst wenn die Beitragspflicht nach sechs Jahren noch nicht entstanden ist. Der Gemeindetag hatte vorgeschlagen, diese Regelung nur bei nicht-leitungsgebundenen Einrichtungen in einem eigenen Art. 5 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 vorzusehen. Es ist aber kein Grund für eine solche Beschränkung ersichtlich.

e) Zu Art. 5 Abs. 9 Satz 3 (Beiträge und städtebauliche Verträge):

Der Gesetzentwurf soll im Interesse einer Erleichterung vertraglichen Verwaltungshandelns Rechtssicherheit zur Anwendbarkeit der städtebaulichen Verträge auch im Bereich des Art. 5 schaffen. § 11 BauGB hat das Instrument des städtebaulichen Vertrages in das städtebauliche Dauerrecht übernommen.

Die Gemeinden können unstreitig die Herstellung von Erschließungsanlagen auf einen Dritten übertragen, regelmäßig gekoppelt mit dessen Verpflichtung, die damit verbundenen Kosten zu tragen (§ 124 BauGB).

Umstritten ist dagegen, ob die vertragliche Übernahme gemeindlicher Kosten für von der Gemeinde selbst hergestellte beitragsfähige Erschließungsanlagen auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB zulässig ist.

So weit es insoweit um die Auslegung bundesrechtlicher Normen geht, kommt dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz zur Klärstellung zu.

Es wird aber auch diskutiert, inwieweit der Bund zu einer die Kosten von Erschließungsmaßnahmen einbeziehenden Regelung über städtebauliche Verträge überhaupt gesetzgebungsbefugt war, weil die entsprechenden Abgabenregelungen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen, und ob sich daraus nicht zusätzliche Schranken ergeben.

Hier beabsichtigt der Gesetzentwurf die Ausräumung von landesrechtlichen Bedenken. Es sollen über die bundesrechtlichen Anforderungen – insbesondere Angemessenheit der Gegenleistung – hinaus keinerlei landesrechtliche Beschränkungen für städtebauliche Verträge gelten, insbesondere sollen Abs. 9 Sätze 1 und 2 keine Anwendung finden. Absatz 9 Satz 3 Halbsatz 2 soll dabei die entsprechende Geltung von § 11 BauGB sicherstellen, soweit der Bund die vertragliche Übernahme beitragsfähiger Aufwendungen nicht geregelt hat.

Zu Art. 5a Abs. 2 (Erschließungsbeiträge und städtebauliche Verträge):

Die Begründung zu Art. 5 Abs. 9 Satz 3 gilt sinngemäß. Die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht ergibt sich aus Art. 125a Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG in Verbindung mit Art. 30 und 70 GG.

Zu Art. 7 Abs. 5 – Anerkennung von Kurorten:

Die Zuständigkeit für den Bereich des Gesundheitswesens ist zwischenzeitlich auf das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übergegangen; das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr heißt zwischenzeitlich Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. Dem tragen die klarstellenden Änderungen in Art. 7 Abs. 5 Sätze 1 und 5 Rechnung.

Darüber hinaus ist seit dem Übergang der Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft und aus weiteren Umweltschutzgesichtspunkten die Beteiligung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen geboten und bereits bestehende Praxis.

Zu Art. 9 (Finanzierung von Grundstücksanschlüssen):

a) Zu Art. 9 Abs. 4 – Ablösung; Verhältnis zu städtebaulichen Verträgen:

Eine Ablösung des Erstattungsanspruchs sah das Gesetz bislang nicht vor, obwohl wegen der Besonderheit jedes Grundstücksanschlusses ein Konflikt mit dem Äquivalenzprinzip noch weniger nahe liegt als bei Beiträgen. Es wird daher in Anlehnung an Art. 5 Abs. 9 eine entsprechende Ablösungsmöglichkeit eingeführt.

Der Gesetzentwurf will darüber hinaus im Interesse einer Erleichterung vertraglichen Verwaltungshandelns Rechtssicherheit zur Anwendbarkeit der städtebaulichen Verträge auch im Bereich der Erstattungsansprüche schaffen. Soweit auch die Errichtung und Bewirtschaftung von Grundstücksanschlüssen durch die Gemeinde außerhalb ihrer Einrichtung als „städtebauliche Maßnahmen“ von § 11 BauGB erfasst werden, sollen sich die Grenzen allein aus dem Bundesrecht ergeben. Insoweit gilt die Begründung zu Art. 5 Abs. 9 Satz 3 sinngemäß.

b) Zu Art. 9 Abs. 5:

aa) Allgemeines:

Bis zur Neufassung des Art. 9 Abs. 1 zum 1.1.1993 (Übergangsfrist bis 1.1.1997) standen den Kommunen im Rahmen der bundesrechtlichen Verordnungen über allgemeine Versorgungsbedingungen drei grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Grundstücksanschlüsse zur Verfügung. Sie konnten (*erstens*) den gesamten Anschluss zum Teil ihrer Einrichtung machen und über Beiträge oder Gebühren abrechnen (Globalmodell); weiter konnten sie den Anschluss aber auch aus der Einrichtung ausgliedern und (*zweitens*) selbst bewirtschaften und sich die Kosten in voller Höhe erstatten lassen (Erstattungsmodell) oder (*drittens*) dem Anlieger im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs auferlegen, den Anschluss in eigener Regie und auf eigene Kosten vollständig zu errichten, ohne dass es zur Erhebung von Abgaben kommt (Anliegerregie).

Im Wege einer Ergänzung von Art. 9 Abs. 1 durch das Gesetz vom 1.1.1993 wurden Erstattungsansprüche im Bereich des öffentlichen Straßengrundes ausgeschlossen und die grundsätzliche gemeindliche Wahlfreiheit in diesem Bereich eingeschränkt.

Der Beschluss des BayVGH vom 12.7.2000, Az. 4 N 98.3522, hat den in Art. 9 Abs. 1 enthaltenen Ausschluss von Erstattungsansprüchen für Teile der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund nicht nur als Vorschrift für Erstattungsansprüche, sondern über den Wortlaut hinaus auch als organisationsrechtliches Gebot zu deren Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung und Finanzierung über Beiträge/Gebühren ausgelegt.

Diese weite Auslegung von Art. 9 Abs. 1 hat in der Praxis zu Unsicherheiten und Übergangsschwierigkeiten geführt. Denn in den meisten bayerischen Großstädten hat sich das Anliegerregie-modell seit Jahrzehnten bewährt. Die Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung würde durch die erweiterte kommunale Verantwortlichkeit zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand führen und zum anderen große Beitrags- und Gebührenerhöhungen verursachen. In einigen Städten würde dies zu fragwürdigen Ergebnissen führen, wenn für Anschlüsse, für die die Anlieger in der Vergangenheit Maßnahmen unterlassen haben, hohe kommunale Aufwendungen anfielen, die dann von der gesamten Solidargemeinschaft einschließlich derer, die ihre eigenen Anschlüsse ordnungsgemäß instand gehalten haben, zu tragen wären.

Bis zur Entscheidung des BayVGH ging man davon aus, dass angesichts des Wortlauts des Art. 9 und vor allem des damit korrespondierenden Art. 19 Abs. 3 die Fälle der Anliegerregie nicht von Art. 9 Abs. 1 berührt werden, zumal dort grundsätzlich nicht über öffentliche Abgaben ein gemeindlicher Aufwand umgelegt wird.

bb) Zur Neuregelung:

Art. 9 Abs. 5 will die Zulässigkeit der Anliegerregie auch im öffentlichen Straßengrund sicherstellen. Zu diesem Zweck wird bestimmt, dass die Bewirtschaftung durch den Anlieger nicht entsprechend Art. 9 Abs. 1 im Bereich des öffentlichen Straßengrundes ausgeschlossen ist, weil es sich nicht um einen Fall der Abgabenerhebung handelt. Das Gesetz geht dabei davon aus, dass sich die Befugnis zur Anordnung der Anliegerregie aus dem Anschluss- und Benutzungszwang ergibt. Der Begriff der Bewirtschaftung umfasst dabei für die Anliegerregie im Wesentlichen die in Art. 9 Abs. 1 genannten Maßnahmen (Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung), soll aber auch für atypische Fälle die Verantwortung des Anliegers klarstellen.

Das Gesetz verfolgt in erster Linie die Wiederherstellung der kommunalen Wahlfreiheit im Bereich der Anliegerregie:

Die Entscheidung, ob Grundstücksanschlüsse vom Einrichtungsträger oder vom Anlieger bewirtschaftet werden, ist grundsätzlich von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig – unterschiedliches Ortsrecht ist dabei als Kehrseite der kommunalen Selbstverwaltung in Kauf zu nehmen. Nur für den Fall, dass sich der Einrichtungsträger für die kommunale Bewirtschaftung entscheidet, so dass eine Refinanzierung der kommunalen Kosten durch Abgaben notwendig wird, soll es bei der zwingenden gesetzlichen Vorgabe in Abs. 1 bleiben, dass für im öffentlichen Straßengrund entstandene Kosten keine Erstattung beim Anlieger, sondern nur Beiträge oder Gebühren erhoben werden können.

Zwar ist auch im Falle der Anliegerregie der Anschluss im öffentlichen Straßengrund den Einflüssen des Straßenverkehrs ausgesetzt und die Hauptleitungen verlaufen selten in der Mitte der Straße; die übrigen Beitrags- und Gebührenzahler der leitungsgebundenen Einrichtung sind für den Straßenverkehr im Ausgangspunkt aber nicht stärker verantwortlich als der einzelne Anschlussnehmer, weil wegen des Gemeingebrauchs an Straßen die Gruppe der Straßenverkehrsteilnehmer mit der Gruppe der Beitrags- und Gebührenpflichtigen keineswegs identisch ist – ein Grund, die Lasten innerhalb der leitungsgebundenen Einrichtung gleichmäßig zu verteilen, besteht erst, wenn der Träger der leitungsgebundenen Einrichtung auch für die Anschlüsse im öffentlichen Grund die Verantwortung übernimmt, indem er sie wie im Falle der Erstattungsansprüche nach Art. 9 Abs. 1 selbst bewirtschaftet, was bei der Anliegerregie gerade nicht der Fall ist und eine unterschiedliche Handhabung rechtfertigt.

Während die 1993 eingeführte Vorgabe des Abs. 1 den kommunalen Verwaltungsaufwand für die Bewirtschaftung der Anschlüsse unverändert gelassen und nur für seine Verteilung Vorgaben gemacht hatte (Beiträge oder Gebühren statt Erstattung), hätte die vom BayVGH geforderte kommunale Bewirtschaftung der Anschlüsse nach Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung den kommunalen Bewirtschaftungsaufwand erhöht und entsprechende Beitrags- oder Gebührenerhöhungen mit sich gebracht. Durch die Neuregelung bleiben kommunale Gestaltungsspielräume erhalten und werden zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Abgabenerhöhungen vermieden.

Diesen Vorteilen der Regelung stehen keine ungerechtfertigten Belastungen der Anlieger gegenüber. Der Einrichtungsträger bestimmt nämlich nicht nur den Verlauf der Hauptleitungen in der Straße, sondern viel weitergehend auch, ob und welcher Straße die Hauptleitung überhaupt folgt – dabei können sich für die Anschlusslängen noch wesentlich erheblichere Unterschiede ergeben, die ebenfalls wegen der Situationsgebundenheit des Grundstücks hinzunehmen sind.

Die Zulässigkeit der Anliegerregie auch im öffentlichen Straßengrund wird rückwirkend zum Inkrafttreten der Neufassung des Art. 9 Abs. 1 (1.1.1993) festgelegt:

Für die Rückwirkung besteht ein zwingendes öffentliches Interesse (vgl. BVerfGE 72, 302). Der Haushalt zahlreicher Kommunen soll vor schwer abschätzbaren und als überraschend empfundenen Erstattungsansprüchen aus der Zeit von 1993 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschützt werden, die Anlieger wegen vermeintlich rechtsgrundloser Eigeninvestitionen an die Einrichtungsträger stellen könnten. Die Rechtslage rechtfertigt eine rückwirkende Klärung: denn zum einen ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die vom BayVGH geforderte Einbeziehung in die Einrichtung eigentumsrechtlich überhaupt möglich war – bspw. bei Ortsdurchfahrten; zum anderen ist ungeklärt, ob derartige Erstattungsansprüche zu Lasten des allgemeinen Gemeindehaushalts gehen würden oder inwieweit sie Einfluss auf Beiträge und Gebühren hätten und damit auch die Interessen der Mieter als Gebührenzahler berühren würden.

Dieses Bedürfnis nach rückwirkender Klärung überwiegt das Vertrauen der Haus- und Grundbesitzer in die neuere Rechtsprechung. Zwar ist die Regelung zunächst mit einer Belastung verbunden – Haus- und Grundbesitzer müssen weiter selbst auf eigene Kosten bewirtschaften, während nach dem Ansatz des BayVGH die Lasten auf die Schultern aller Beitrags- und Gebührenzahler verteilt worden wären. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass durch den vermehrten Verwaltungsaufwand auch zusätzliche Kosten entstanden wären, den die Eigentümer mitzutragen gehabt hätten, wobei die Kommunen auch eine vollständige Beitragsfinanzierung hätten wählen können. Die Grundeigentümer konnten also zu keinem Zeitpunkt auf einen unentgeltlichen Anschluss im öffentlichen Straßengrund vertrauen.

Die Rückwirkung erscheint dabei auch angesichts anderer Regelungen im Bereich des Erschließungsrechts angemessen. So dürfen bspw. nach der Rechtsprechung des BVerwG in Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB bis zum 1.5.1993 vom Unternehmer nur erschließungsbeitragsfähige Kosten übernommen werden; für überschießende Kosten war der Erschließungsvertrag nichtig und der Unternehmer hatte einen Erstattungsanspruch. Diese Erstattungsansprüche hat § 242 Abs. 8 Satz 1 BauGB für alle entsprechenden Vereinbarungen nach BBauG/BauGB auch für die Zeit vor dem 1.5.1993, also für mehr als 30 Jahre, rückwirkend aufgehoben; die Gemeinde muss bis zum 1.5.1993 nur ihren Eigenanteil von 10 % tragen. Das BVerwG (Urteil vom 27.6.1997, Az. 8 C 23.96, NJW 1997, S. 3257) hat diese echte Rückwirkung

für zulässig erachtet, weil dem mit der Überleitungsregelung verfolgten „öffentlichen Interesse, den Haushalt zahlreicher Gemeinden vor schwer abschätzbaren und als überraschend empfundenen Erstattungsansprüchen zu schützen, beachtliches Gewicht“ zukommt. Diese Gedanken gelten auch für das vorliegende Problem.

Wegen der Abhängigkeit von örtlichen Gegebenheiten will der Gesetzentwurf aber die vom BayVGH befürwortete und wohl unmittelbar auf Art. 9 Abs. 1 als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gestützte Einbeziehung von Anliegeranschlüssen in die öffentliche Einrichtung als Wahlrecht der Kommune auch nicht ausschließen. Art. 19 Abs. 3 Satz 2 stellt den Kommunen, die dem Modell des BayVGH gefolgt sind oder folgen wollen bzw. es vorweggenommen haben, daher die erforderlichen Befugnisse zur Verfügung (s. zu Art. 19 Abs. 3).

Vom Bayer. Städtetag und vom Bayer. Gemeindetag wurde diese Erweiterung der kommunalen Spielräume ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 13 (Verweis in die Abgabenordnung (AO)):

a) Zu Art. 13 Abs. 1, Abs. 1 Nr. 1 bb) und Abs. 6 – Anwendung des BayDSG auf Hundesteuerdaten:

Bislang gelten für Hundesteuerdaten sowohl hinsichtlich der Datenerhebung als auch der Datenübermittlung die Vorschriften der AO (vgl. § 30 AO iVm Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) und bb) KAG sowie § 93 AO iVm Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG).

Dies führt zu deutlichen Beschränkungen sowohl bei der Datenerhebung (z.B. grundsätzlich keine flächendeckenden Hundehaltererhebungen) als auch bei der Datenübermittlung (z.B. nur in Extremfällen an Sicherheitsbehörden).

Das ist nicht überzeugend. Die im Bereich der Hundehaltung erhobenen Daten sind nicht sensibler als bspw. die im Rahmen von Erschließungsbeitragsverfahren für Billigkeitsmaßnahmen offenbarten persönlichen Vermögensverhältnisse, die nicht dem Steuergeheimnis unterliegen. Dabei hat der Bereich der Hundehaltung einen sehr engen Bezug zum Sicherheitsrecht (vgl. Art. 6, 18, 37 f. LStVG). Es wäre – insbesondere bei Kampfhunden – schwer zu rechtfertigen, wenn es zu Gefahren, Störungen oder gar Schädigungen kommt, weil den Sicherheitsbehörden aufgrund des strengen Steuergeheimnisses Informationen fehlen, die dem gemeindlichen Steueramt längst vorliegen. Diese Situation ist aber nach geltender Rechtslage nicht auszuschließen. Auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat daher für Kampfhunde die Schaffung einer normenklaren Regelung für eine Nutzungsmöglichkeit von Hundesteuerdaten auch zu Zwecken der Abwehr der allgemeinen Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, empfohlen. Abs. 6 Satz 3 ermöglicht daher unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefahr die Nutzung und Übermittlung der Halternamen und -anschrift sowie der Angaben zur Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über Kampfhunde.

Darüber hinausgehend nimmt der Gesetzentwurf die Hundesteuerdaten hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten insgesamt von den Vorschriften der AO aus und unterwirft sie dem Bayer. Datenschutzgesetz (Abs. 6 Sätze 1 und 4 iVm Abs. 1 vor Nummer 1). Denn in bestimmten Situationen, v.a. bei konkreten Gefahren durch Kampfhunde und bei anderen als Kampfhunden (Art. 18 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Nr. 9 BayDSG), kann auch der Rückgriff auf Daten über Abs. 6 Satz 3 hinaus notwendig sein. Durch die dabei vom BayDSG zu Grunde gelegte Erforderlichkeitsschranke bleiben die berechtigten Belange des Hundesteuerschuldners gewahrt.

Abs. 6 Satz 2 übernimmt für Schadensfälle die schon bisher bestehenden Auskunftsrechte nach Abs. 1 Nummer 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb), der daher gestrichen werden kann.

b) Zu Art. 13 Absatz 1 Nr. 4 b) dd) – Ablaufhemmung für Festsetzungsfrist bei Klageverfahren:

Die Änderung der Verweisungen berücksichtigt die veränderte Reihenfolge der Absätze in § 171 AO und § 113 VwGO.

c) Zu Art. 13 Absatz 4 (Billigkeitsmaßnahmen bei Gebäuden/Gebäudeteilen ohne Anschlussbedarf):

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens (die von Absatz 4 in der bisherigen Fassung in Bezug genommene Regelung findet sich seit 1.1.1999 in Art. 5 Abs. 2 Satz 4) und eine Anpassung an Art. 5 Abs. 2 Satz 5 n.F.

d) Zu Art. 13 Absatz 5 (Billigkeitserlass von Erschließungsbeiträgen):

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen v.a. aus der Zeit der Gebietsreform, in denen Gemeinden rechtswidrige und zwischenzeitlich bestandskräftige Straßenausbaubeiträge erhoben haben, obwohl an sich Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB in regelmäßig deutlich größerer Höhe bzw. Vorausleistungen auf solche Beiträge zu erheben gewesen wären. Besonders in Fällen, in denen, bspw. wegen verzögerten Grunderwerbs, die höhere Erschließungsbeitragspflicht kraft Gesetzes erst entsteht, nachdem die niedrigeren Straßenausbaubeitragsbescheide als endgültige Bescheide längst bestandskräftig geworden sind und in der Zwischenzeit als solche auch wirksam waren, ist die Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen den betroffenen Bürgern schwer zu vermitteln.

Der Anlieger muss allerdings auch in solchen Fällen grundsätzlich damit rechnen, maßstabsgerecht für den gemeindlichen Erschließungsaufwand nach erschließungsbeitragsrechtlichen Grundsätzen herangezogen zu werden. Er hat einen Zinsvorteil dadurch, dass er zunächst – rechtswidrig – nur zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wird.

Das Moment des Vertrauensschutzes sollte aber nicht völlig außer Acht bleiben, wenn entsprechende endgültige Straßenausbaubeitragsbescheide – also nicht nur Vorausleistungen – bestandskräftig geworden sind. Denn auch in der übrigen Rechtsordnung ist das Moment der formellen Rechtssicherheit von nicht zu unterschätzendem Gewicht.

Neben den reinen Anliegerbelangen ist aber auch zu bedenken, dass eine Billigkeitsentscheidung zu Lasten der Gemeindehaushalte geht und daher von der Allgemeinheit mitzutragen wäre, die keinen entsprechenden Vorteil aus der Erschließungsanlage zieht.

Ziel des Gesetzes ist es daher, eine Ermessensentscheidung der Gemeinde ohne Verstoß gegen das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 GO) bzw. gegen das Gebot des Vorrangs besonderer Entgelte (Art. 62 Abs. 2 GO) zu ermöglichen. Dies erscheint angesichts der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht notwendig, aber auch ausreichend. Im Interesse der Abgabengerechtigkeit wird der allein aus Gründen des Vertrauens in die Bestandskraft mögliche Erlass auf die Hälfte des nacherhobenen Beitrags beschränkt (Art. 13 Abs. 5 Satz 1).

Für den im Rahmen der Erschließungsbeitragsatzung einheitlich festzulegenden Teilerlass genügt eine Satzungsregelung auch dann, wenn sie nach Entstehen und Veranlagung der Erschließungs- und der Ausbaubeitragspflichten bekannt gemacht wird und in Kraft tritt.

Weiter gehende Erlassentscheidungen nach § 227 AO bleiben unberührt (Art. 13 Abs. 5 Satz 2).

Bayer. Städtetag und Bayer. Gemeindetag lehnen diese Teilerlassmöglichkeit angesichts leerer Kassen ab. Es wird zusätzlich auf die bundesverfassungsgerichtlich bestätigte Rechtsprechung des BVerwG (u.a. Urteil vom 18.3.1988, Az. 8 C 92.87) hingewiesen, wonach §§ 127 ff. BauGB die Pflicht zur vollständigen Beitragserhebung und damit auch Nacherhebung beinhalten. Der Gesetzentwurf hält gleichwohl an der Teilerlassmöglichkeit fest. Die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht ergibt sich aus Art. 125a Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG in Verbindung mit Art. 30 und 70 GG. Im Übrigen steht die Erlassmöglichkeit im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, so dass der jeweiligen Haushaltssituation Rechnung getragen werden kann. Außerdem hat in den genannten Fällen die Gemeinde selbst einen Rechtsschein verursacht, der es rechtfertigt, ihr zumindest die Möglichkeit zu geben, diesen durch eine Ermessensentscheidung teilweise zu bestätigen.

Zu Art. 19:

- a) Zu Art. 19 Abs. 3 (Übergangsregelung für Grundstücksanschlüsse bei Anliegerregie):

Die Vorschrift korrespondiert mit Art. 9 Abs. 5. Wie bereits zu Art. 9 Abs. 5 ausgeführt, hat der Beschluss des BayVGH vom 12.7.2000, Az. 4 N 98.3522, den Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 1 ausgedehnt. Es soll auch die Variante unzulässig sein, dass der Anlieger im Bereich des öffentlichen Straßengrundes den Anschluss selbst zu bewirtschaften hat, obwohl in diesem Fall im Prinzip keine Abgaben anfallen. Vielmehr legt der BayVGH Art. 9 Abs. 1 so aus, dass der Anschluss im Bereich des öffentlichen Straßengrunds zwingend zum Bestandteil der Einrichtung zu machen und über Beiträge bzw. Gebühren zu finanzieren ist. Dies führt entgegen der bisherigen Praxis und dem Wortlaut des Gesetzes zu einer weiteren Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung, der Art. 9 Abs. 5 entgegenwirken will (s.o.).

Da dem Ansatz des BayVGH (Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung) einige Kommunen aber gefolgt sind, ihm folgen wollen bzw. ihn vorweggenommen haben, soll auch diese Variante als Wahlrecht der Kommune nicht ausgeschlossen werden. Hierzu müssen die bereits bestehenden vom Anlieger hergestellten Anschlüsse unter Wahrung der Eigentumsordnung in die öffentliche Einrichtung einbezogen werden. Weil die Anschlüsse aber je nach Einzelfall auch im öffentlichen Straßengrund im Eigentum des Anliegers oder Dritter (bspw. wenn Baulast- und Einrichtungsträger nicht identisch sind) stehen können, wird den Kommunen durch Art. 19 Abs. 3 Satz 2 rückwirkend ab Inkrafttreten der Änderung des Art. 9 Abs. 1 (1.1.1993) im Wege der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums eine gesetzliche Befugnis eingeräumt, den Anschluss ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse in ihre Einrichtung einzubeziehen; die Eigentümer haben dies unentgeltlich zu dulden.

Der Hinweis auf die mit der Einbeziehung verbundene Bewirtschaftung durch den Einrichtungsträger soll klarstellen, dass die Eigentümer und sonst Berechtigten in diesem Fall von allen mit der Anlage zusammenhängenden Bewirtschaftungsaufgaben sowie der Verantwortlichkeit für die Anlage freigestellt sind.

Da sich Art. 19 Abs. 3 a.F. ausdrücklich nur mit Erstattungsansprüchen befasst und Art. 9 Abs. 5 die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 auf Anliegerregiefälle gerade ausschließt, ist insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig.

Eine Entschädigung für diese Regelung ist nicht erforderlich, da der Anlieger seine formale Eigentümerposition nicht verliert und sogar insoweit einen Vorteil hat, als er in Zukunft von seiner Verantwortung für die Anschlussbewirtschaftung befreit ist. Wirtschaftlich ist dieser Fall nicht anders zu behandeln als die Fälle, in denen die Kommune den Anschluss hergestellt, ihre Aufwendungen vom Anschließer ursprünglich voll erstattet verlangt und dann wegen Art. 9 Abs. 1 den Anschluss im öffentlichen Straßengrund in ihre Einrichtung einbezogen hat. Auch dort hat das KAG zu Recht keine Entschädigung für erforderlich gehalten. Trotz des Verweises auf die Fälle des Anschluss- und Benutzungszwangs erscheint wegen des Zusammenhangs mit der Finanzierung eine Regelung im KAG erforderlich.

Die Rückwirkung (vgl. § 2 Abs. 2) erscheint aus den zu Art. 9 Abs. 5 genannten Gründen zur Klärung einer unklaren Rechtslage gerechtfertigt. Ein schutzwürdiges Vertrauen ist insoweit nicht anzuerkennen, da ja gerade die Entscheidung des BayVGH vom 12.7.2000 von einer entsprechenden Einbeziehungsmöglichkeit ausgegangen ist. Der Gesetzentwurf hält an der vom BayVGH vorausgesetzten Befugnis des Einrichtungsträgers zur Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung fest, sieht – anders als der BayVGH – aber keine entsprechende Pflicht vor.

Der Bayer. Städtetag und der Bayer. Gemeindetag haben zu Art. 19 Abs. 3 Satz 2 vergleichbare Positionen vertreten wie zu Art. 9 Abs. 5.

- b) Zu Art. 19 Abs. 4 (Gebäude(teile) ohne Anschlussbedarf und Flächenbegrenzung):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens und eine Anpassung an Art. 5 Abs. 2 Satz 5 n.F.

- c) Zu Art. 19 Abs. 5 KAG (Klarstellung zur gebührenfähigen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagegegenstände):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

- d) Zu Art. 19 Abs. 6 KAG (Zeitliche Anwendbarkeit der neuen Erstattungsregelung bei Vorauszahlungen):

Art. 19 Abs. 6 stellt klar, dass der Neuregelung in Art. 5 Abs. 5 Satz 3 keine Rückwirkung zukommt. Auch soweit der Vorauszahlungsbescheid weniger als sechs Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bekannt gegeben wurde, soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zu § 2 In-Kraft-Treten

Hinsichtlich der für die Vorschriften der Art. 9 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Rückwirkung wird auf die entsprechenden Ausführungen bei den einzelnen Begründungen verwiesen.